

Satzungen

des Tiroler Landes-Schützenbundes

§ 1

Name, Gebiet, Sitz, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein führt den Namen >Tiroler Landes-Schützenbund<, umfasst das Gebiet von Tirol und hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck, Neues Landhaus. Er ist gemeinnützig.

(2) Das Gebiet des Landes-Schützenbundes ist in acht Schützenbezirke gegliedert: Außerfern, Imst, Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Osttirol und Schwaz. In jedem Schützenbezirk besteht ein Bezirksschützenbund, der nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 33 organisiert ist.

(3) Die Grenzen dieser Bezirke decken sich mit jenen der politischen Bezirke; eine Ausnahme bildet lediglich der Schützenbezirk Innsbruck, der die politischen Bezirke Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land umfasst.

§ 2

Zweck

Gemeinnütziger Zweck des Bundes ist die Pflege des im Lande Tirol seit mehr als einem halben Jahrtausend betriebenen Schießsportes und die Abhaltung von Veranstaltungen unter besonderer Betonung der Kameradschaft und Aufrechterhaltung der damit verbundenen Tradition. Die Durchführung von Landesmeisterschaften und die Entsendung von Schützinnen und Schützen zu den Staatsmeisterschaften und österreichischen Meisterschaften und internationalen Wettkämpfen.

§ 3

Einnahmen

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege von Sportarten
- b) Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen
- c) Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften
- d) Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
- e) Kulturelle Veranstaltungen
- f) Führung von Leistungszentrum
- g) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten sowie Vereinslokalitäten.

(3) Die zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes (§2) erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- c) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
- e) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten
- f) Einnahmen aus Nenngeldern, Startgeldern
- g) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
- h) Einnahmen aus Veranstaltungen mit Bewirtung wie z.B. Landesschießen, Vereinsfeste, etc.
- i) Bausteinaktionen
- j) Einnahmen aus Vermögensverwaltung
- k) Einnahmen durch die Herausgabe der Vereinszeitung
- l) Einnahmen durch die Herausgabe eines Jahrbuches

(4) Die Gilden haben die Mitgliedsbeiträge nach dem Mitgliederstand vom 1. Jänner jeweils bis spätestens 30. April zu bezahlen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Der Bund besteht aus

- a) den aufgenommenen Schützengilden,
- b) den allfälligen Ehrenmitgliedern, das sind Personen, denen zufolge besondere Verdienste um das Tiroler Schützenwesen diese Würde verliehen wird (§ 10, Abs. 8, Ziff. 3).

(2) Schützengilden im Sinne dieser Satzungen sind Vereine, deren wesentlicher Zweck die Pflege des sportlichen Schießens ist und die ihre Tätigkeit auf ein Gemeindegebiet oder auf einige wenige Gemeindegebiete (z.B. auf jene eines Tales) beschränken. Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstehung. Der Aufnahmeantrag muss die Erklärung enthalten, dass die Satzungen des Tiroler Landes-Schützenbundes voll anerkannt werden, und hat unter Beischluss der eigenen Satzungen zu erfolgen. Ein Anspruch auf Stattgebung besteht nicht. Im Falle der Ablehnung ist ein Einspruch an die Vollversammlung möglich.

§ 5

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Bundes und die Mitglieder der angeschlossenen Gilden können an allen Veranstaltungen des Bundes teilnehmen, an Meisterschaften allerdings nur, sofern sie sich hierfür qualifiziert haben und haben Anteil an den von ihm erreichten Vorteilen und Begünstigungen.

(2) Der Landesoberstschiitzenmeister hat in der Vollversammlung und in der Vorstehung das Antrags- und das Stimmrecht.

(3) Solange eine Gilde mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz eingeschriebener Mahnung in Rückstand ist, ruhen ihre Rechte.

(4) Die volljährigen, ordentlichen Mitglieder der angeschlossenen Gilden können in die Vorstehung und in die Disziplinaroberkommission sowie zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Bundes und die Mitglieder der angeschlossenen Gilden haben diese Satzungen, die Tiroler Schießordnung sowie alle sonstigen Anordnungen der Organe des Bundes zu befolgen.
- (2) Sie haben überhaupt die Schützeninteressen nach Kräften zu fördern und die Kameradschaft besonders zu pflegen.
- (3) Die Mitglieder der angeschlossenen Gilden haben im Vereinsleben und außerhalb eine untadelige Haltung zu bewahren.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt der Gilde,
 - b) durch Ausschluss der Gilde aus disziplinären Gründen (§24, Abs. 5, lit.d) oder durch Verlust der Gildeneigenschaft (§ 4 Abs. 2),
 - c) durch Auflösung der Gilde,
 - d) durch Auflösung des Landes- Schützenbundes,

 - e) durch Zurücklegung der Ehrenmitgliedschaft,
 - f) durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

- (2) Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Landes-Schützenbund keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteiles am Bundesvermögen; andererseits sind sie aber verpflichtet die zur Zeit ihres Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen.

§ 8

Der Landesoberstschützenmeister

- (1) Die Vollversammlung kann dem jeweiligen Landeshauptmann für die Dauer seiner Amtszeit die Würde eines Landesoberstschützenmeisters verleihen.
- (2) Nimmt der Landesoberstschützenmeister an Tagungen der Vollversammlung oder an Sitzungen der Vorstehung teil, kann er den Vorsitz übernehmen.
- (3) Er kann die Vollversammlung und die Vorstehung einberufen.

§ 9

Organe des Bundes

- (1) Organe des Bundes sind

- a) die Vollversammlung (§10),
 - b) die Vorstehung (§11),
 - c) der Landesobereschützenmeister (§12),
 - d) das Schiedsgericht (§18)
 - e) die Kassenprüfer (§17)
 - f) die Disziplinarkommission (§19)
 - g) die Disziplinaroberkommission (§20).
- (2) Sämtliche Funktionäre üben die Vereinstätigkeit bei Auslagenersatz ehrenamtlich aus.

§ 10

Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus
- a) dem Landesobereschützenmeister,
 - b) den Ehrenmitgliedern,
 - c) den Vorstehungsmitgliedern des Bundes,
 - d) den Delegierten der angeschlossenen Gilden,
 - e) den zwei Kassenprüfern.
- (2) Die angeschlossenen Gilden entsenden in die Vollversammlung für je 50 Mitglieder einen volljährigen, ordentlichen Delegierten, wobei Zahlen unter 50 als voll gezählt werden (Beispiel: eine Gilde mit 51 Mitgliedern stellt zwei Delegierte). Entsenden Gilden weniger Delegierte, als ihnen zustehen würde (allenfalls auch nur einen), bleibt dadurch ihre Stimmenanzahl unberührt. Den (Dem) entsandten Delegierten stehen dann entsprechend mehr Stimmen zu (Beispiel: Bei Anspruch auf fünf Delegierte hat der allein entsandte Delegierte fünf Stimmen).
- (3) Stellt Tirol den Bundesobereschützenmeister, so hat er in der Vollversammlung Sitz mit beratender Stimme.
- (4) Für Beschlüsse über Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern, Änderungen der Satzungen und Auflösung des Bundes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; in allen anderen Fällen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Delegierten der angeschlossenen Gilden, die Mitglieder der Vorstehung und die Kassenprüfer sind in der Vollversammlung antragsberechtigt, die Kassenprüfer jedoch nur in Angelegenheiten des Finanzbereichs. Das Stimmrecht in der Vollversammlung wird nur von den Delegierten der angeschlossenen Gilden ausgeübt.
- (6) Der Landesobereschützenmeister beruft die Vollversammlung alljährlich im 1. Halbjahr zur Abhaltung der Jahreshauptversammlung ein.
- (7) Die Vollversammlung ist vom Landesobereschützenmeister ferner einzuberufen, sooft unaufschiebbare Beschlüsse zu fassen sind, die ihr obliegen, oder wenn 1/10 der angeschlossenen Gildenmitglieder, ein Bezirksschützenbund, oder die Kassenprüfer einen entsprechenden Antrag stellen. Entspricht der Landesobereschützenmeister dem Antrag nicht binnen zwei Wochen, so können die betreffenden Gilden bzw. Bezirksschützenbünde oder Kassenprüfer die Vollversammlung selbst einberufen.
- (8) Der Vollversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
- 1. die Genehmigung des Protokolls über die letzte Tagung,
 - 2. die Verleihung der Würde eines Landesobereschützenmeisters,

3. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und ihre Aberkennung (aus disziplinarischen Gründen, § 24 Abs.1),
4. die Wahl oder Enthebung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vorstehung, Bezirksoberschützenmeister ausgenommen, der Kassenprüfer und der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Disziplinarkommission sowie die Bestimmung, welche Landesschützenräte als Schriftführer, als Kassier und welche als Landessportleiter zu fungieren haben und für welche Sparten,
5. Erlassung und Änderung der Satzungen,
6. die Erlassung und Änderung von Geschäftsordnungen,
7. Misstrauensanträge gegen Funktionäre,
8. Angelegenheiten, die an sich in die Zuständigkeit der Vorstehung fallen würden, von dieser aber wegen ihrer besonderen Wichtigkeit der Vollversammlung zur Entscheidung unterbreitet werden,
9. Anträge auf Auflösung des Bundes,
10. Anträge auf Zusammenschluss mit anderen Vereinen, wenn kein gegenteiliger Antrag eingebracht und mehrheitlich beschlossen wird.
11. in der Jahreshauptversammlung obliegt der Vollversammlung die Beschlussfassung über:
 - a) die Tätigkeitsberichte des Landesobereschützenmeisters und der Landessportleiter,
 - b) die Berichte des Kassiers und der Kassenprüfer,
 - c) die Höhe der von den angeschlossenen Gilden im nächstfolgenden Kalenderjahr zu leistenden Mitgliedsbeiträge (einschließlich der anteiligen Prämien für Unfall- und Haftpflichtversicherung),
 - d) den Haushaltsplan für das kommende Vereinsjahr,
 - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Tiroler Landesschützenbund,
 - f) Entlastung der Vorstehung.

(9) Die Vollversammlung ist ohne Rücksichtnahme auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

(10) Die Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn dies der Vorsitzende verfügt oder von fünf oder mehr Mitgliedern verlangt wird. Der Landesobereschützenmeister und die Landesschützenmeister werden geheim in gesonderten Wahlgängen gewählt. Die Landesschützenräte sind in offener Abstimmung in einem Wahlgang zu wählen, wenn kein gegenteiliger Antrag eingebracht wird.

(11) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich (Datum des Poststempels), mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebenen Faxnummer oder E-Mailadresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Landesobereschützenmeister zu erfolgen.

(12) Anträge betreffend die Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung können von den angeschlossenen Gilden und von den Mitgliedern der Vorstehung bis spätestens acht Tage vor Beginn der Tagung schriftlich (Datum des Poststempels), per Telefax oder per E-Mail an den Landesobereschützenmeister, den Schriftführer oder das Sekretariat gerichtet werden.

(13) Beschlüsse können nur in Angelegenheiten gefasst werden, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Tagesordnung kann bei der Tagung selbst nur ergänzt oder geändert werden, wenn dies vor Eintritt in die Tagesordnung von der Vollversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen wird.

(14) Beschlüsse über die Erlassung oder Änderung der Satzungen treten nach

Ablauf von vier Wochen, gerechnet von der Beschlussfassung an, in kraft. Sie sind innerhalb dieser Frist den Gilden schriftlich mitzuteilen.

(15) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der zu Beginn der Tagung ermittelten Delegiertenstimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verband geändert, oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der zu Beginn der Tagung ermittelten Delegiertenstimmen.

§ 11

Die Vorsteherung

(1) Mitglieder der Vorsteherung sind

- a) der Landesoberschützenmeister (§12)
- b) die drei bis vier Landesschützenmeister (§13)
- c) die Bezirksoberschützenmeister (§29)
- d) der Oberschützenmeister der Innsbrucker Hauptschützengesellschaft
- e) die erforderlichen Landesschützenräte, von denen einer als Schriftführer

(§14),

einer als Kassier (§15) und andere als Landessportleiter (§16) und Landesschützenräte zur besonderen Verwendung, fungieren.

(2) Stellt Tirol den Bundesoberschützenmeister, so hat er in der Vorsteherung Sitz mit beratender Stimme.

(3) Die Landesschützenmeister müssen verschiedenen Schützenbezirken angehören.

(4) Die Vorsteherungsmitglieder werden jeweils für drei Jahre gewählt.

(5) Scheidet ein Vorsteherungsmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so kann die Vorsteherung ein Mitglied einer angeschlossenen Gilde für die Zeit bis zur nächsten Tagung der Vollversammlung kooptieren. Bei dieser hat dann die Ersatzwahl stattzufinden.

(6) Wer in den Vorsteherungssitzungen den Vorsitz führt, nimmt an den Abstimmungen nicht teil, entscheidet aber bei Stimmgleichheit.

(7) Der Vorsteherung steht die Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten zu, die nicht der Vollversammlung, dem Landesoberschützenmeister oder der Disziplinaroberkommission vorbehalten sind, insbesondere über die Erstellung der Schießordnung.

(8) Die Vorsteherung kann Ausschüsse einsetzen oder Einzelpersonen bestimmen, die für besondere Aufgaben in beratender Funktion tätig werden. Die Funktionsdauer der Ausschüsse/Einzelpersonen endet spätestens mit der Funktionsperiode der Vorsteherung.

(9) Die Vorsteherungssitzungen werden vom Landesoberschützenmeister nach Bedarf einberufen. Er muss sie binnen zwei Wochen einberufen, wenn dies drei Vorsteherungsmitglieder verlangen. Hält er sich nicht an diese Frist, so sind die betreffenden Vorsteherungsmitglieder befugt, die Sitzung selbst einzuberufen.

(10) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(11) Die Vorstehung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

(12) In der Vorstehung haben der Landesoberstschützenmeister, der Landesoberschützenmeister, die Landesschützenmeister, die Landesschützenräte und der Oberschützenmeister der Innsbrucker Hauptschützengesellschaft je eine Stimme, die Bezirksoberschützenmeister für je 500 Gildenmitglieder ihres Bezirkes eine Stimme, wobei Zahlen unter 500 als voll gezählt werden (Beispiel: der Bezirksoberschützenmeister der 501 Gildenmitglieder vertritt, hat 2 Stimmen). Ist ein Bezirksoberschützenmeister im Landes-Schützenbund zugleich Landesoberschützenmeister oder Landesschützenmeister, so hat er die ihm als Bezirksschützenmeister zustehende Anzahl von Stimmen plus eine Stimme, es sei denn er überträgt die Vertretung seines Bezirkes im Lands-Schützenbund seinem Stellvertreter. Das Gleiche gilt sinngemäß für den Oberschützenmeister der Innsbrucker Hauptschützengesellschaft.

(13) Erscheint zur Vorstehungssitzung weder der Landesoberschützenmeister noch ein Landesschützenmeister, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Vorstehungsmitglied den Vorsitz.

(14) Ist über einen Antrag abzustimmen, der den Vorsitzenden betrifft, so hat er den Vorsitz bis nach Erledigung des Antrages abzugeben und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(15) Für Beschlüsse über die Erstellung der Schießordnung gilt § 10 (15) sinngemäß.

(16) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstehungsmitgliedern und dem Tiroler Landesschützenbund bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstehungsmitgliedes.

§ 12

Der Landesoberschützenmeister

(1) Der Landesoberschützenmeister führt die Geschäfte des Bundes nach den Weisungen der Vorstehung, beruft die Tagungen der Vollversammlung und die Sitzungen der Vorstehung ein, führt in ihnen den Vorsitz und vertritt den Landes-Schützenbund nach außen. Er kann die Landesschützenmeister und die Landesschützenräte mit besonderen Aufgaben betrauen.

(2) Der Landesoberschützenmeister ist befugt, über Angelegenheiten geringerer Bedeutung ohne Beschluss der Vorstehung zu entscheiden.

(3) Ist durch die Vorstehung ein Geschäftsführer bestellt worden, so führt dieser die ihm übertragenen Geschäfte nach den Weisungen und unter der Aufsicht des Landesoberschützenmeisters.

(4) Ergeben sich in einem Bezirksschützenbund Missstände, ist der Landesoberschützenmeister befugt, deren Vollversammlung oder Vorstehung einzuberufen und darin den Vorsitz zu führen oder einen Landesschützenmeister damit zu betrauen.

§ 13

Die Landesschützenmeister

Die Landesschützenmeister unterstützen den Landesoberschützenmeister bei der Wahrung seiner Obliegenheiten und vertreten ihn bei dessen Verhinderung.

§ 14

Der Schriftführer

(1) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Bundes und führt in den Sitzungen der Vorstehung und in den Tagungen der Vollversammlung Protokoll.

(2) In den Protokollen ist der Verlauf der Sitzungen und Tagungen in den wichtigsten Teilen festzuhalten. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben, Wahlvorschläge und Wahlergebnisse genau anzuführen.

§ 15

Der Kassier

(1) Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Bundes, sorgt für den Eingang der Außenstände und haftet für den richtigen Kassenstand.

(2) Der Geldverkehr ist möglichst über das Bankkonto des Bundes abzuwickeln.

(3) Gelder, deren Ausgabe nicht alsbald erfolgen wird, sind auf ein Sparkonto einzuzahlen, bzw. übertragen zu lassen.

(4) Einen bescheidenen Barbetrag kann der Kassier jeweils als Handverlag in persönlicher Verwahrung behalten.

(5) Der Kassier verwaltet nicht nur die Gelder, sondern auch das Material (Büroeinrichtung, Waffen, Munition, Scheiben, usw.) des Bundes. Er hat es zu inventarisieren und Zu- und Abgänge zu vermerken.

(6) Sein in der Jahreshauptversammlung zu erstattender Kassenbericht hat sich auf die Geld- und Materialgebarung zu erstrecken.

§ 16

Die Landessportleiter und die Landesschützenräte zur besonderen Verwendung

Den Landessportleitern obliegt in ihren Sparten im Rahmen der Anordnungen der Vorstehung die Organisation und die Leitung der Landesmeisterschaften, die Durchführung von Vergleichswettkämpfen mit anderen Landesverbänden und mit ausländischen Schützenorganisationen sowie die Aufstellung und Betreuung der Landeskader. Sie können im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Landesoberschützenmeister einen Stellvertreter bestimmen. Bei Differenzen hinsichtlich von Teilnehmern an Wettkämpfen und Meisterschaften entscheidet der Landesoberschützenmeister zusammen mit einem Landesschützenmeister. Die Landesschützenmeister zur besonderen Verwendung werden zu Sonderaufgaben herangezogen: z.B. medizinische Beratung, Betreuung Leistungszentrum, Pressearbeit, Sponsorenbeauftragter.

§ 17

Die Kassenprüfer

- (1) Die zwei Kassenprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie können maximal 2 Jahre hintereinander tätig sein. Wiederwahl ist nur nach einer Unterbrechung von einer Periode möglich. Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Tiroler Landesschützenbundes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Kassenprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.
- (4) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Kassenprüfers durch Enthebung und Rücktritt.
- (5) Die Vollversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstehung bzw. einzelne ihrer Mitglieder oder die Kassenprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Vorstehung, bzw. Vorstehungsmitglieds oder Kassenprüfers in Kraft.
- (6) Die Vorstehungsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vorstehung, im Falle des Rücktritts der gesamten Vorstehung an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 18

Das Schiedsgericht

- (1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet vereinsintern endgültig das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den Streitparteien aus Schützenkreisen namhaft gemachten Schiedsrichter und einem Vorsitzenden, der von den zwei Schiedsrichtern – gleichfalls aus Schützenkreisen bestellt wird. Im Nichteinigungsfall entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Macht ein Streitteil innerhalb der vom Landesoberschützenmeister zu stellenden Frist keinen Schiedsrichter namhaft, bestellt ihn der Landesoberschützenmeister. Ist der Landesoberschützenmeister selbst in den Streit verwickelt, so gehen diese, seine Aufgaben auf einen Landesschützenmeister über.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 19

Die Disziplinarkommission

- (1) Über Disziplinarfälle (§24) entscheidet in erster Instanz die Vorstehung als Disziplinarkommission.
- (2) Die Kommission wird auf Anzeige oder von sich aus tätig.

(3) Der Beschuldigte ist zur Verhandlung mittels Einschreibebriefes, in dem die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen angeführt sein müssen, spätestens eine Woche vorher (Datum des Poststempels) zu laden. Erscheint er nicht, wird in seiner Abwesenheit verhandelt.

(4) Die Kommission kann Zeugen einvernehmen und sich auch anderer Beweismittel bedienen. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen und ist auch ausreichend zu begründen.

(5) Für das Verfahren der Disziplinarkommission gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

§ 20

Die Disziplinaroberkommission

(1) Über Berufungen gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission (§ 24 Abs. 6) entscheidet die Disziplinaroberkommission. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der Vorsitzende-Stellvertreter und ein weiteres Mitglied müssen rechtskundig sein, die zwei weiteren Mitglieder müssen Mitglieder einer Gilde sein. Eine rechtskundige Person und zwei Gildemitglieder sind als Ersatzmitglieder zu wählen. Die Funktionsdauer der Mitglieder der Disziplinaroberkommission deckt sich mit jener der Vorstehung.

(2) Der Berufungswerber ist zur Verhandlung mittels Einschreibebrief spätestens eine Woche vorher (Datum des Poststempels) zu laden, wenn er in der Berufungsschrift (§24 Abs, 6) Antrag auf Anhörung gestellt hat. Erscheint er nicht, wird in seiner Abwesenheit verhandelt.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Ist ein Mitglied verhindert, ist es durch ein gewähltes Ersatzmitglied zu vertreten.

(4) Ist ein Kommissionsmitglied selbst in ein Disziplinarverfahren verwickelt oder befangen, so geht seine Funktion auf ein gewähltes Ersatzmitglied über.

(5) Die Kommission entscheidet, erforderlichenfalls nach ergänzenden Beweisaufnahmen, mit Stimmenmehrheit.

(6) Die Entscheidung, die schriftlich zu erfolgen hat und ausreichend zu begründen ist, unterliegt keiner Anfechtung.

(7) Für das Verfahren der Disziplinaroberkommission gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

§ 21

Zeichnungsberechtigung

(1) Wichtige Schriftstücke unterzeichnen der Landesoberschützenmeister oder der geschäftsführende Landesschützenmeister und der Schriftführer gemeinsam, einfache Mitteilungen der Landesoberschützenmeister, der geschäftsführende Landesschützenmeister oder der Schriftführer.

(2) Schriftstücke, mit denen der Landes-Schützenbund bedeutende finanzielle Verpflichtungen übernimmt, müssen statt vom Schriftführer vom Kassier mitunterfertigt werden.

(3) Wichtige Ehrenurkunden werden vom Landesoberstschützenmeister, vom

Landesoberschützenmeister und vom Schriftführer unterzeichnet.

(4) Schriftstücke, die Angelegenheiten behandeln, die in die ausschließliche Zuständigkeit eines Funktionärs fallen, können von diesem allein unterfertigt werden.

§ 22

Vollmachterteilung

(1) Vorstehungsmitglieder können im Verhinderungsfall anderen Vorstehungsmitgliedern Vollmacht erteilen, an Abstimmungen auch in ihrem Namen teilzunehmen.

(2) Ein Vorstehungsmitglied kann nicht mehr als eine Vollmacht eines anderen Vorstehungsmitgliedes übernehmen.

§ 23

Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 24

Disziplinarangelegenheiten

(1) Bei Verstößen gegen die Satzungen, die Schießordnung, die Kameradschaft, die Redlichkeit oder den Anstand (ungebührliches Benehmen) sowie bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens in der Öffentlichkeit können gegen die Mitglieder angeschlossener Gilden je nach der Schwere der Verfehlung folgende Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden:

- a) Erteilung eines Verweises,
- b) Erteilung eines strengen Verweises,
- c) Sperre von drei Monaten bis zu drei Jahren,
- d) Sperre auf Lebenszeit

(2) Wer gesperrt ist, darf in Tirol an Schießveranstaltungen des Landes-Schützenbundes, der Bezirksschützenbünde und der Schützengilden nicht teilnehmen.

(3) Wird ein Schütze auf Lebenszeit gesperrt, so hat ihn die Gilde, der er als Mitglied angehört, auszuschließen.

(4) Wird einem gewählten Funktionär des Bundes von der Vollversammlung das Misstrauen ausgesprochen oder gegen ihn eine Sperre verhängt, gilt dessen Wahl mit sofortiger Wirkung als widerrufen.

(5) Werden die Verstöße von Gilden begangen, so können gegen sie je nach Schwere der Verfehlung folgende Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden:

- a) Erteilung eines Verweises,
- b) Erteilung eines strengen Verweises,
- c) Sperre jeder Gildentätigkeit für eine drei Jahre nicht übersteigende Zeit,
- d) Ausschluss aus dem Landes-Schützenbund.

(6) Gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission (§19) ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung an den Beschuldigten (Datum des Poststempels) die Berufung an die Disziplinaroberkommission zulässig. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen, muss begründet werden und ist bei der Geschäftsstelle des Landes-Schützenbundes einzubringen. Die Berufung hat nicht aufschiebende Wirkung.

(7) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann die Vorstehung des Landes-Schützenbundes Sperren auf höchstens ein Drittel verkürzen. Sperren von Schützen auf Lebenszeit auf fünf Jahre und Ausschlüsse von Gilden in zeitliche Sperren von mindestens einem Jahr verwandeln, wenn die für die seinerzeitige Verfehlung Verantwortliche aus der Gildenvorstehung entfernt wurden. Deren etwaige Wiederwahl innerhalb der nächsten vier Jahre berechtigt zum neuerlichen Ausschluss.

§ 25

Auflösung des Landes-Schützenbundes

(1) Im Falle der Auflösung des Bundes wird das Vermögen dem Land Tirol für 10 Jahre mit der Bestimmung zur treuhändigen Verwaltung übergeben, es nach Bildung einer neuen Landes-Schützenorganisation, die sich die gleichen gemeinnützigen Aufgaben wie der Landes-Schützenbund zum Ziel setzt, dieser zu übergeben. Nach Ablauf der 10 Jahre ist das Vereinsvermögen vom Land Tirol für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

(2) Die Auflösung des Landes-Schützenbundes hat nicht automatisch die Auflösung der angeschlossenen Bezirksschützenbünde zur Folge.

Satzungen

der

Bezirksschützenbünde

Bestimmungen für die Bezirksschützenbünde

§ 26

Namen und Sitze

(1) Die Bezirksschützenbünde im Tiroler Landes-Schützenbund sind der Außerferner Bezirksschützenbund, der Bezirksschützenbund Imst, der Bezirksschützenbund Innsbruck (§1 Abs. 3), der Bezirksschützenbund Kitzbühel, der Bezirksschützenbund Kufstein, der Bezirksschützenbund Landeck, der Osttiroler Bezirksschützenbund und der Bezirksschützenbund Schwaz.

§ 27

Zweck des Bezirksschützenbundes

Der Bezirksschützenbund stellt eine Dachorganisation der dem Landes-Schützenbund angeschlossenen Gilden eines Schützenbezirkes dar und hat die gemeinnützige Aufgabe, die Tätigkeit dieser Gilden zu koordinieren, zu lenken und zu fördern sowie Bezirksveranstaltungen abzuhalten.

Gemeinnütziger Zweck ist die Pflege des im Lande Tirol seit mehr als einem halben Jahrtausend betriebenen Schießsportes und die Abhaltung von Veranstaltungen unter besonderer Betonung der Kameradschaft und Aufrechterhaltung der damit verbundenen Tradition. Die Durchführung von Bezirksmeisterschaften und die Entsendung von Schützinnen und Schützen zu den Landesmeisterschaften und zu überregionalen Wettkämpfen.

§ 28

Mitgliedschaft im Bezirksschützenbund

Mitglieder des Bezirksschützenbundes sind

- a) die dem Landes-Schützenbund angeschlossenen Gilden des betreffenden Schützenbezirkes,
- b) die allfälligen Ehrenmitglieder.

§ 29

Organe des Bezirksschützenbundes

sind die Vollversammlung, die Vorstehung, der Bezirksoberschützenmeister, die zwei Kassenprüfer und das Schiedsgericht.

§ 30

Die Vollversammlung des Bezirksschützenbundes

setzt sich zusammen aus den Delegierten der angeschlossenen Gilden und den allfälligen Ehrenmitgliedern.

§ 31

Die Vorstehung des Bezirksschützenbundes

setzt sich zusammen aus dem Bezirksoberschützenmeister, den 1. und 2. Bezirksschützenmeister und den erforderlichen Bezirksschützenräten, unter diesen der Schriftführer, der Kassier, die erforderliche Anzahl an Bezirkssportleitern und Bezirksschützenräte zur besonderen Verwendung. sowie im Bezirk Innsbruck der erste Stellvertreter des Oberschützenmeisters der Innsbrucker Hauptschützengesellschaft.

§ 32

Vermögen des Bezirksschützenbundes

(1) Der Bezirksschützenbund führt eine eigene Kasse, und sein Vermögen ist von jenem des Landes-Schützenbundes getrennt.

(2) Löst sich ein Bezirksschützenbund auf, so wird das Vermögen dem Landes-Schützenbund mit der Bestimmung zur treuhändigen Verwahrung für 10 Jahre übergeben, es nach Bildung eines neuen Bezirksschützenbundes im betreffenden Schützenbezirk diesem zu übertragen. Löst sich der Landes-Schützenbund gleichzeitig auf, so finden die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

§ 33

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen

Auf die Bezirks-Schützenbünde finden die §§ 2,3,5,6,7,10 bis 18,21,22,23 und 25 sinngemäß Anwendung.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Vereinumbildung tritt, vorbehaltlich der Nichtuntersagung durch die Sicherheitsdirektion für Tirol, am 26. Juni 2005 in Kraft, hinsichtlich der Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der Disziplinarkommission (§ 20, Abs. 1) jedoch mit sofortiger Wirkung.

§ 35

Übergangsbestimmungen

Die Zuständigkeit für die zur Zeit in zweiter Instanz anhängigen Disziplinarfälle geht von der Vollversammlung auf die Disziplinaroberkommission (§20) über.

Diese Fassung wurde in der Jahreshauptversammlung des Tiroler Landes-Schützenbundes vom 28. Mai 2005 beschlossen.